

*RUNDSCHREIBEN AN DIE
KUNDEN*

**Corona-Pandemie
- DL 15.1.2021 Nr. 3
(die sog. “Riscossione”-Verordnung) -
Aussetzung der Steuerzahlkarten**

1 VORBEMERKUNG

Mit Wirkung von DL 15.1.2021 Nr. 3 (der sog. "Riscossione"-Verordnung), in Kraft getreten am 15.1.2021, wurden neue Bestimmungen im Hinblick auf die Steuereinhebung erlassen, welche im Wesentlichen die Aussetzung der Zahlungsfristen für Steuerzahlkarten sowie die Verlängerung der Fristen für die Zustellung der Steuerbescheide vorsehen.

Die Verfahrensfristen bleiben dagegen unverändert; ein Rekurs gegen eine Steuerzahlkarte oder einen anderen Bescheid muss also weiterhin binnen 60 Tagen ab dem Datum der Zustellung ein gereicht werden.

2 ZAHLUNGEN AUS STEUERZAHLKARTEN

Grundsätzlich müssen die Beträge, deren Zahlung durch eine Steuerzahlkarte auferlegt wird, binnen 60 Tagen ab dem Datum der Zustellung abgeführt werden.

Die Zahlungsfristen, welche ab dem 8.3.2020 und bis zum 31.1.2021 ablaufen, wurden bis zum 28.2.2021 verlängert.

Vor dem Inkrafttreten von DL 3/2021 galt die Aussetzung für die Zahlungsfristen bis zum 31.12.2020; die Zahlung selbst wurde am 31.1.2021 fällig.

Es ist nicht erforderlich, die gesamte Zahlung bis zum 28.2.2021 vorzunehmen; möglich ist auch eine Ratenzahlung.

Im Zeitraum der Aussetzung werden keine Steuerzahlkarten zugestellt.

2.1 VOLLSTRECKBARE FESTSETZUNGSBESCHEIDE

Die besprochene Aussetzung der Zahlungsfristen für die Steuerzahlkarten gilt auch für vollstreckbare Festsetzungsbescheide im Bereich der Einkommensteuern, MwSt. und IRAP, sowie, ab dem 1.1.2020, für die Festsetzungsbescheide der Gebietskörperschaften (z.B. für IMU und TARI).

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Agentur für Einnahmen bei den bisherigen Aussetzungen von Fristen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stets die Auffassung vertreten hat, dass die Aussetzung für die Festsetzungsbescheide der Gebietskörperschaften nicht wirksam ist.

Es ist also ratsam, bei der betreffenden Gebietskörperschaft nachzufragen, ob sie die Aussetzung vertritt bzw. zulässt oder nicht.

2.2 BESCHEIDE DER INPS

Die Strafbescheide ("avvisi di addebito") der INPS dürften unter die besprochene Aussetzung fallen, sofern die Zahlungsfristen vom 8.3.2020 bis zum 31.1.2021 ablaufen.

3 RATENZAHLUNG

Erhält eine Steuerzahler eine Steuerzahlkarte, so kann er auch nach Ablauf der an sich vorgesehenen Zahlungsfrist von 60 Tagen eine Zahlung in bis zu 72 oder 120 monatlichen Raten beantragen.

Handelt es sich jedoch um vollstreckbare Festsetzungsbescheide oder Bescheide der INPS, so kann die Ratenzahlung erst dann beantragt werden, wenn die Forderung bereits dem Einhebungsbeauftragten anvertraut wurde und der Steuerzahler somit säumig ist.

Sämtliche Raten, die vom 8.3.2020 bis zum 31.1.2021 angefallen wären, sind ausgesetzt und müssen in einer einzigen Zahlung bis zum 28.2.2021 abgeführt werden.

Im Zeitraum der Aussetzung werden die vorgelegten Anträge auf Ratenzahlung dennoch geprüft.

4 SICHERUNGSMABNAHMEN UND PFÄNDUNGEN

Bis zum 31.1.2021 kann der Einhebungsbeauftragten keine Lohnpfändungen vornehmen.

Ebenso werden keine Sicherungsmaßnahmen wie etwa die Eintragung von Hypotheken oder die Festsetzung ("fermo") von Fahrzeugen ergriffen, und zwar auch dann nicht, wenn eine entsprechende Mitteilung bereits zugestellt wurde.

Möchte der Steuerzahler die Festsetzung seines Kraftfahrzeugs aufheben lassen, so kann er nach Abführung der ersten Rate aus dem Ratenplan einen entsprechenden Antrag stellen, der auch im Zeitraum der Aussetzung geprüft wird.

Ebenso ist es in diesem Zeitraum möglich, die gesamte Steuerschuld abzuführen und somit die Löschung der Maßnahme zu erwirken.

Die Pfändungen und sonstigen entsprechenden Maßnahmen, die vom 1.1.2021 bis zum 15.1.2021 ergriffen wurden, bleiben aufrecht.

5 AUSSETZUNG DER ZAHLUNGEN DURCH DIE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

Mit Wirkung von Art. 48-*bis* DPR 602/73 müssen die öffentlichen Körperschaften und Gesellschaften ("a prevalente partecipazione pubblica") vor der Durchführung von Zahlungen über 5.000,00 Euro beim Einhebungsbeauftragten ("Agenzia delle Entrate-Riscossione") prüfen, ob der Steuerzahler dort als säumig aufscheint.

Ist dies der Fall, so muss die öffentliche Körperschaft die Zahlung bis hin zum Betrag der überfälligen Steuerschuld aussetzen und der Einhebungsbeauftragte muss eine Drittpfändung zustellen lassen.

Dieses Verfahren ist nun bis zum 31.1.2021 ausgesetzt.

Die Pfändungen, die vom 1.1.2021 bis zum 15.1.2021 ergriffen wurden, bleiben aufrecht.

6 ZUSTELLUNGSFRISTEN FÜR DIE STEUERZAHLKARTEN

Steuerzahlkarten müssen innerhalb bestimmter Fristen zugestellt werden; andernfalls verjähren oder verfallen sie.

Steuerzahlkarten aus den sog. automatischen Prüfungen – der häufigste Fall – müssen etwa bis zum 31. Dezember des dritten Jahres nach jenem zugestellt werden, in dem die betreffende Steuererklärung vorgelegt wurde, Steuerzahlkarten aus den sog. formalen Prüfungen bis zum 31. Dezember des vierten Jahres nach jenem, in dem die betreffende Steuererklärung vorgelegt wurde.

Die Bestimmung, wonach nun alle Zustellungsfristen für Steuerzahlkarten, die im Jahre 2020 abgelaufen sind, automatisch um zwei Jahre verlängert werden, bleibt aufrecht.

So wären beispielsweise Steuerzahlkarten aus den sog. automatischen Prüfungen (z.B. im Zusammenhang mit Steuern, die ordnungsgemäß deklariert, dann aber nicht abgeführt wurden) für das Jahr 2016 (Steuererklärung vorgelegt im Jahr 2017) am 31.12.2020 verfallen; diese Frist wurde nun aber bis zum 31.12.2022 verlängert.

Dagegen werden nun mit Wirkung der Novellierung ex DL 15.1.2021 Nr. 3 vom 1.2.2021 bis zum 31.1.2022 die sog. "avvisi bonari" ausgestellt, und somit gilt:

- im Hinblick auf die Steuererklärungen, die im Jahr 2018 vorgelegt wurden (Besteuerungszeitraum 2017), läuft die Frist für die Zustellung von Steuerzahlkarten aus der sog. automatischen Prüfung nicht am 31.12.2021 ab, sondern am 31.1.2023;
- im Hinblick auf die Steuererklärungen, die im Jahr 2018 und im Jahr 2017 vorgelegt wurden (Besteuerungszeiträume 2017 und 2016), läuft die Frist für die Zustellung von Steuerzahlkarten aus der sog. formalen nicht am 31.12.2022 ab, sondern am 31.1.2024, bzw. nicht am 31.12.2021, sondern am 31.1.2023;

7 ZUSTELLUNGSFRISTEN FÜR DIE STEUERBESCHEIDE

Die Festsetzungsbescheide (“avvisi di accertamento”) sowie alle übrigen Steuerbescheide (beispielsweise die Verhängung von Strafen ohne höhere Steuerschuld, die Liquidationsbescheide und die Mitteilung der Rückforderung von zuvor gewährten Steuerguthaben), welche vom 8.3.2020 bis zum 31.12.2020 fällig wären, mussten bis zum 31.12.2020 “ausgestellt” (das bedeutet: vom zuständigen Funktionär unterzeichnet) werden; die Zustellungsfrist läuft nun aber vom 1.2.2021 bis zum 31.1.2022. Vor dem Inkrafttreten von 15.1.2021 Nr. 3 lief die Zustellungsfrist am 31.12.2021 ab.

Somit müssen die Festsetzungsbescheide für Einkommensteuern, MwSt. und IRAP aus dem Steuerjahr 2015, Vordruck UNICO 2016 (bzw. Steuerjahr 2014, Vordruck UNICO 2015 im Falle einer unterlassenen Steuererklärung) bis zum 31.12.2020 “ausgestellt” werden; die Zustellung erfolgt dagegen ab dem 1.2.2021 und bis zum 31.1.2022.